

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde
Steindorf am Ossiacher See

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Ge-
meinden und Gemeindeverbände

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Aufhebung des
Teilbebauungsplanes „Nagelegründe“

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Genehmigung des
Teilbebauungsplanes „Bebauung Gendarmeriegasse“

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragung in
Kreuth

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte(m/w) in 50% Teilzeitbeschäftigung

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/-arzt im Sonderfach Neurologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin an der Abteilung für Neurologie und Psychosomatik

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juli 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 26. Juli 2017

45. Verordnung: Betragsanpassungs-Verordnung

46. Verordnung: LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie Ambulanzbeiträge an öffentlichen Krankenanstalten für 2017

Ausgegeben am 27. Juli 2017

47. Verordnung: Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in Landeskrankenanstalten

Ausgegeben am 28. Juli 2017

48. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

49. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

Ausgegeben am 1. August 2017

50. Kundmachung: Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Juli 2017, Zl. 03-Ro-115-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 6. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2016 eine Teilfläche von ca. 1.010 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 353/4, KG Tiffen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2016 eine Teilfläche von ca. 104 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 62, KG Tiffen, in Grünland-Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9/2016 eine Teilfläche von ca. 2.127 m² aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 916/1, KG Steindorf, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

10/2016 eine Teilfläche von ca. 191 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 67/15, KG Ossiachberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13/2016 eine Teilfläche von ca. 4.003 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 523/1, KG Steindorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

15/2016 eine Teilfläche von ca. 56 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1144/1, KG Steindorf, in Grünland-Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Dienstprüfung für die Bediensteten der
Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände**

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen, die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind, am 27. Oktober 2017 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte (30/33; 36/39; ab 42) – am 21. November 2017 abgenommen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandsdienst aufweisen.

Das keine Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 29. September 2017 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung einzu-bringen.

Es ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch für den jeweiligen Bediensteten auf Überstellung auf eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

Dem Ansuchen* sind anzuschließen:

* das Formular ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden im AKL Intranet <http://intranet.ktn.gv.at> abrufbar

1. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

2. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung.

3. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindefachbedienstetengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

4. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehrganges, der von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Kopie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:
Dr. Franz S t u r m

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Juli 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/11-2017, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachteife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juli 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat August 2017 mit € 1,95 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juli 2017

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
DI Christian B e n g e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat mit Bescheid vom 23. Juni 2017, Zahl: VK3-BAU-138/2013 (012/2017), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt am 26. April 2013 beschlossene Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Nagelegründe“ genehmigt.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016;

Völkermarkt, am 27. Juli 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. W e b e r

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 20. April 2017, Zl. FE3-BAU-3632/2017 (004/2017), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten am 23. März 2017 beschlossenen Teilbebauungsplan „Bebauung Gendarmeriegasse“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Bebauung Gendarmeriegasse“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 27. Juli 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. D e r h a s c h n i g

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Gemäß § 10 (3) des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der EZ 76 KG Kreuth im Ausmaß von 21.234 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe und der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat - nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung - bei der Grundverkehrskommission, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen und müssen diese bereit und in der Lage sein, den Verkehrswert bzw. den Kaufpreis zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, unter der Telefon Nr. 050 536-64031, zu Aktenzahl KL3-GV-24231/2017, eingeholt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juli 2017

Der Vorsitzende:
Mag. L e i t n e r M B A

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice
- Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion:
Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.